

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. März 2022

177

GRG Nr.	20	EA 106	267
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Denise Neuweiler vom 26. Januar 2022 „Zur Umsetzung der Verordnung Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV)“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage thematisiert die Umsetzung der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen eidgenössischen Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV; SR 211.214.32). Im Kanton Thurgau waren und sind weiterhin die Politischen Gemeinden für die Umsetzung des in der InkHV, im Alimentenhilfegesetz (AliG; RB 836.4) und in der Alimentenhilfeverordnung (AliV; RB 836.41) normierten Alimentenwesens zuständig.

Frage 1

Die InkHV hat eine schweizweite Vereinheitlichung und Professionalisierung im Bereich der Inkassohilfe zum Ziel. Da die bisherige materielle Regelung der Inkassohilfe im AliG und der AliV inhaltlich bereits weitgehend der InkHV entsprach, waren im kantonalen Recht nur wenige Anpassungen vorzunehmen. Diese wurden in der AliV per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Die sozialen Dienste der Politischen Gemeinden wurden am 7. Juli 2021 mit dem Rundschreiben Sozialhilfe 2/2021 des Sozialamtes des Kantons Thurgau (SOA) über die InkHV und deren Auswirkungen orientiert. Am 6. Dezember 2021 orientierte das SOA die sozialen Dienste der Gemeinden zudem per E-Mail über die Änderungen des AliG und der AliV per 1. Januar 2022. Fokus der Information war insbesondere die Umsetzung der Gesetzesänderung, mit welcher der Anspruch auf die Bevorschussung bis zum 25. Altersjahr verlängert wurde. Zudem wurde wie jedes Jahr das aktualisierte Formular zur Bevorschussung von Kinderalimenten versendet und den Gemeinden überdies ein gekürztes Formular „Übergabe der Bevorschussung an das volljährige Kind“ zur Verfügung gestellt. Die frühzeitige Kommunikation und Aktualisierung der wesentlichen Formulare unterstützte einen einheitlichen Vollzug per 1. Januar 2022 mass-

geblich. Im Nachgang zu diesen Sofortmassnahmen wird das SOA die umfangreichen Leitfäden „Inkasso von Unterhaltsbeiträgen“ und „Alimentenhilfe“ bis Ende 2022 überarbeiten. Es stehen den Gemeinden, die sachlich für den Vollzug der InkHV, des AliG und der AliV zuständig sind, im Sinne einer Dienstleistung des Kantons damit innert nützlicher Frist Arbeitsinstrumente zur Verfügung, die einen einheitlichen und professionellen Vollzug fördern.

Frage 2

Die rechtlichen Grundlagen (InkHV, AliG, AliV) sind aktuell. Die Leitfäden werden vom SOA bis Ende 2022 überarbeitet.

Frage 3

Das SOA unterstützt die Alimentenfachstellen der Politischen Gemeinden bei fachlichen Fragen im gewohnten Rahmen.

Frage 4

Ein Beizug der Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) für die Unterstützung der Gemeinden ist im Kanton Thurgau wünschenswert und wird heute in vielen Fällen bereits praktiziert.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber